

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-59461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-59461)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Freitag, den 2. August 1850.

N. 62.

Die Neuen Blätter über den allgemeinen Landtag.

III. (Schluß.)

Von allen „Extravaganzen“ des allgemeinen Landtages gilt den Neuen Blättern der Beschluß, wodurch der Gehalt des Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe und die Diäten der Erfurter Abgeordneten gestrichen worden sind, natürlich als das Non plus ultra ständischer Anmaßung. Und in der That ist es zu verwundern, daß, wenn doch einmal vertagt und aufgelöst werden sollte, das Ministerium es noch zu diesem Beschlusse in der deutschen Frage kommen ließ, der ja nicht eine bloße Geldfrage betrifft, sondern den urkundlichen Beweis der Thatsache liefert, daß das Volk des Großherzogthums Oldenburg nunmehr sogar zum dritten Male sich von dem Berliner Bündniß losgesagt hat — einer Thatsache, deren Gewicht unsern Regierungs-Politikern schwer auf der Seele lasten muß, wenn sich die Betrachtung damit verbindet, wie weit wir mit dem innern Ausbau unseres Staatsgrundgesetzes in harmonischem Zusammenwirken beider Staatsgewalten jetzt schon hätten sein können, ohne alle Gefahr, inzwischen von Preußen „zum Complementary seiner großstaatlichen Existenz“*), wie Herr Moske sich ausdrückte, verschluckt zu werden, wenn die Regierung schon nach dem ersten, das Berliner Bündniß abweisenden Votum an dem Art. 27. unseres Staatsgrundgesetzes festgehalten hätte, anstatt dieser sonderbündlerischen Politik eines deutschen Reiches brandenburger Nation nachzujagen, dessen antinationale wie reactionäre Anlage seitdem immer mehr zu derjenigen schwindstüchtigen Entwicklung gelangt ist, welche die Oldenburger Landtage ihm stets prophezeit haben.

*) Stenograph. Berichte des zweiten allgemeinen Landtages, S. 180.

Die Neuen Blätter berufen sich gegen den gedachten Beschluß, soweit er die Unterhaltungskosten des Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe betrifft, zunächst darauf, daß ein solcher Bevollmächtigter Oldenburgs, wenn nicht in Berlin oder Erfurt, doch anderwärts nicht zu entbehren sei. Allein es ist ja über das Bedürfniß eines Oldenburgischen Bevollmächtigten in Deutschland überhaupt vom Landtage gar nicht aberkannt, sondern dieses Bedürfniß nur für den Verwaltungsrath verneint worden. Was aber dieser Einwurf soll, ist schwer zu begreifen.

Sodann wird, was die Diäten der Erfurter Abgeordneten betrifft, der Gesichtspunkt eines „status quo“ aufgestellt, welcher vom Landtage in dem Waffenstillstands-Vertrage stillschweigend anerkannt worden und dessen Kosten zu bewilligen daher Pflicht gewesen sei.

In dem Waffenstillstands-Vertrage vermögen wir eine Anerkennung irgend welcher von der Regierung in Ausführung des Berliner Bündnisses geschriebenen Schritte nicht zu finden. Die Regierung sollte sich mit der bekannten Landtags-Ansicht, daß so lange Hannover nicht wieder beigetreten, oder der Landtag den Anschluß genehmigt habe, von Erfurt aus nichts bei uns zur Anwendung komme, einverstanden erklären, und darnach handeln oder ihr Verfahren bemessen; und dagegen sollte der Landtag die Berathung der Berliner Bündniß-Vorlagen bis weiter aussetzen. Das war der einfache Sinn des Waffenstillstandes. Im Uebrigen wurden aber sowohl dem Landtage wie der Regierung, alle Rechte ausdrücklich vorbehalten. Der Erfurter Abgeordneten wurde allerdings nicht gedacht. Aber daraus folgt nur, daß die Regierung durch den Waffenstillstandsvertrag sich nicht verpflichtet hatte, die Abgeordneten zurückzurufen. Aber ob sie nicht nach dem Art. 27. des Staatsgrundgesetzes dazu, nach wie vor verpflichtet blieb, und die Minister wegen Ausführung des Bündnisses

gegen die Vota zweiter Landtage, also insbesondere wegen des Ausschreibens der Wahlen zum Erfurter Reichstage und wegen Belassung der Abgeordneten auf demselben nicht sogar in Anklagezustand zu versetzen seien? Das blieb eine offene Frage, in Ansehung deren weder die Regierung noch der Landtag von ihren Rechten durch den Waffenstillstand sich etwas vergeben wollen. Die Neuen Blätter beweisen zu viel. Denn wollen sie davon ausgehen, daß der Landtag Alles anerkannt habe, was in dem Waffenstillstands-Vertrage nicht berührt sei, so müssen sie diese Anerkennung nicht bloß auf die Erfurter Abgeordneten, sondern überhaupt auf das Verbleiben der Regierung bei dem Bündnisse beziehen, wovon aber so wenig die Rede war, und damit dann den ganzen Streit für beseitigt erklären.

Das Vorschreiten der Regierung in Ausführung des Berliner Bündnisses wurde keineswegs als der status quo anerkannt, sondern der status quo, wenn sich von einem solchen hier reden läßt, bestand in einer Aussetzung der Tagesordnung, die dieses Vorschreiten zum Gegenstande der Verhandlung im Landtage machte, welches aber, sobald es dieser Verhandlung demnächst entzogen wurde, immer in seiner ganzen Vergangenheit dem Urtheile des Landtags anheimfallen mußte. Darum würde der Landtag, auch wenn die Regierung den Waffenstillstand gehalten hätte, sicher niemals die Diäten der Abgeordneten bewilligt, sondern die Verhandlung darüber mit den über die anderen Anträge in der deutschen Frage nur ausgesetzt haben. Daß der Landtag die Mittel zur Fortführung einer Politik bewilligen sollte, die er nicht nur für eine verkehrte, sondern auch für eine rechtswidrige erkannte, würde selbst während des Waffenstillstands eine zu starke Zumuthung gewesen sein und konnte sicher, nachdem die Regierung dem Waffenstillstande zuwider gehandelt, nicht mehr gestellt werden.

Zwar sagen die Neuen Blätter — und daraus entnehmen sie ihren weiteren Einwand — diese Verkehrtheit und Rechtswidrigkeit sei im Landtage noch nicht zur gehörigen Prüfung gekommen, jedenfalls erst vom Schiedsgerichte festzustellen gewesen und habe der Landtag die Entscheidung nicht so thatsächlich vorweg nehmen dürfen. Darauf ist aber zu erwidern: Die Frage des Berliner Bündnisses war auf den beiden vorhergegangenen Landtagen in politischer und rechtlicher Beziehung zur Verhandlung gekommen, sie war von dem Ausschusse des dritten allgemeinen Landtags einer abermaligen ausführlichen Erörterung unterzogen und endlich in Beziehung auf die Erfurter Ankosten noch besonders von dem Finanzausschusse begutachtet worden. Daß also unsere Abge-

ordneten sich hiernach für ihre Abstimmung hinreichend instruiert fühlten und nicht erst die, ihnen andern Tags durch die Vertagung abgeschrittene Berathung des Ausschussberichts über die übrigen Anträge in dieser Angelegenheit abwarteten, um sich über das Berliner Bündniß auszusprechen, oder vielmehr nicht auszusprechen, wird ihnen von den Neuen Blättern mit Unrecht verübelt; wie wünschenswerth sonst diese Aussetzung der Verhandlung auf den folgenden Tag von ministeriellem Standpunkte auch gewesen sein möchte, um dann nach der Vertagung sagen zu können: ein Conflict zwischen der Staatsregierung und dem dritten allgemeinen Landtage in der deutschen Frage sei noch nicht als vorhanden anzunehmen, wie dieses schon früher vom Ministerische hervorgehoben war *). — Was sodann das Schiedsgericht anbelangt, dessen Entscheidung vom Landtage erst hätte eingeholt werden sollen, so kann zwar Jeder, der die Gesetze verlegt, leicht sagen, daß die ihm angeschuldigte Handlungsweise dem Gesetze durchaus entspreche, wie er dasselbe verstehe und es daher hier nur auf eine verschiedene Interpretation ankomme. Allein vor dem Strafrichter ist mit solchen zweifelhaften Interpretationen nicht immer durchzukommen. In dem Ausschussbericht über das Berliner Bündniß war die Ansicht geltend gemacht worden, daß das Verfahren des Ministeriums, welches den von zweien Landtagen verworfenen Beitrittsvertrag zum Berliner Bündnisse, gegen dessen Rechtsbeständigkeit der zweite allgemeine Landtag auf Grund des Art. 27. des Staatsgrundgesetzes fast einstimmig Vorwahrung eingelegt hatte, nichts desto weniger in Vollzug setzte und zu dem Ende sogar ohne Zustimmung des Landtags das Erfurter Wahlgesetz erließ — daß dieses Verfahren viel leichter als Verfassungs-Verletzung unter den Art. 230. sich bringen, als aus dem Gesichtspunkte einer zweifelhaften Interpretation nach Art. 239. sich auffassen lasse. Wenn, wie es scheint, auch der Landtag von dieser Ansicht ausging, so konnte er sich ja doch bei einer Verfassungsverletzung durch Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel nicht betheiligen wollen. Das Ministerium hält freilich diese Auffassung für eine durchaus irrige, hat aber doch den Ausspruch des hier allein competenten Staatsgerichtshofs darüber, auf wessen Seite das Recht war und noch ist, durch die Vertagung verhindert.

Aber angenommen auch, es handelte sich hier nur um eine zweifelhafte Auslegung des Staatsgrundgesetzes, es sei die Frage: ob der Beitritts-Vertrag zu dem Berliner Bündnisse, welcher nach Art. 27. staatsgrundgesetzlich der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Land-

*) Stenograph Bericht über die 16. Sitzung, S. XI.

tags bedarf, auch ohne diese Zustimmung oder Bestätigung rechtsgültig abgeschlossen worden sei? und ferner die Frage: ob die darin stipulirte Entäußerung von Rechten des oldenburgischen Staats und Staatsoberhauptes an die Union und den Unionsvorstand, welche nach Art. 3. des Staatsgrundgesetzes ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags nicht geschehen kann, auch ohne diese Zustimmung geschehen könne? — sehr verschiedener Beurtheilung fähig und daher zunächst der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen gewesen — so war es ja doch nicht die Volksvertretung, sondern die Staatsregierung, welche in der Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts einseitig und thatsächlich vorschritt. Als der zweite allgemeine Landtag seine verfassungsmäßige Bestätigung des Beitrittsvertrags zum Berliner Bündnisse verweigert hatte mit der Erklärung, daß er denselben hiernach als rechtsverbindlich nicht anerkenne, wurde er schon am andern Tage verlegt und nachher aufgelöst. Die Regierung aber, statt auf das Schiedsgericht zu recurriren, setzte unbekümmert um diese Einsprache der Volksvertretung, lediglich ihrer einseitigen Ansicht folgend den Vertrag durch Ausschreiben der Wahl nach Erfurt und Absendung eines Vertreters zum Staatenhause u. s. w. in Vollzug. Dies finden die Neuen Blätter freilich ganz natürlich und in der Ordnung, aber die Weigerung des Landtags, seinem Gegner zu diesem unberechtigten factischen Vorschreiten gegen den wiederholt erklärten Willen des von ihm vertretenen Volks noch gar aus dessen Beutel die Mittel zu votiren — diese Weigerung nennen die Neuen Blätter eine thatsächliche Hinwegsetzung über die Staatsregierung und das Staatsgrundgesetz!

Das sind also die Extravaganzen, deren Besprechung die Neuen Blätter in Nr. 40. mit der Bemerkung schließen: „Es ist zu begreifen, daß hier endlich der Staatsregierung der Geduldfaden reißen mußte“.

Nun, wir wollen hoffen, daß der Geduldfaden des Volks sich desto zäher erweise. Denn bei dieser Verlegungs- und Auflösungs-Politik kommt's nur darauf an, wer's am längsten aushält, die Regierung mit dem Auflösen oder das Volk mit dem Wählen. Das Ende trägt die Last. Das Volk und seine Vertreter können es mit dem beschwornen Staatsgrundgesetz in der Hand getrosten Muths erwarten. — a —

Ueber Postwesen in Wildeshausen.

Seit dem 1. Juli hat die Omnibusfahrt zwischen Bremen und Amsterdam aufgehört, wodurch wir täglich eine Zeitung erhielten; jetzt erhalten wir durch die wöchentlich 3 Mal von Bremen kommende Reitpost am

Sonnabend sogar 6 Zeitungsblätter — denken Sie Sich 6 Stück auf einmal! Ist das nicht eine Riesearbeit? In Oldenburg kann man sich davon freilich keinen Begriff machen. Man denkt dort vielleicht, daß wir nun wieder 6 Tage Zeit zum Lesen hätten. Gut gedacht! Ob man aber mit einer solchen Einrichtung im Oldenburger Casino oder überhaupt dort zufrieden wäre, das überlasse ich vor allen Dingen dem Herrn Postdirector zur gefälligen Beurtheilung. Würde endlich einmal Sorge getragen, daß wir die lang ersehnte tägliche Fahrpost auf directem Wege von Bremen nach Amsterdam bekämen, so wäre vielleicht Aussicht da, uns auf gutem Wege zum Conservatismus zurückzubringen; so aber werden wir nolens volens der Demokratie in die Arme geschleudert, denn es sind nun alle die, deren Gedächtniß nicht sehr stark ist, genöthigt, die „Tageschronik“ von Dülten, ihrer Bedrängtheit wegen, zu halten. Und wer trägt die Schuld dieser neuen Vergiftung? Niemand anders als die Postdirection in Oldenburg!

Mit der kleinen Welt stehen wir seit dem 1. Juli in besserer Verbindung. Sie werden es kaum glauben. Wir haben 3 Mal wöchentlich eine Fahrpost zwischen hier und dem hannoverschen Flecken Garpstedt! Schende Passagiere gab es freilich noch nicht, vielleicht aber einige — Blinde. Das Maximum der Briefe soll bereits die Zahl 3 erreicht haben, das Minimum mehrere Male auf Null gefallen sein. — Ich will mich keineswegs über eine solche Verbindung tadelnd aussprechen — mag der Staat etwas ersern. — wenn aber die Postdirection stets den Kostenpunkt ins Auge faßt und es bei ihren Unternehmungen mehr auf Staatseinkünfte abgesehen hat, so hat sie sich diesmal wohl im Lichte geirrt. Daß eine tägliche Fahrpost auf directem Wege von Bremen nach Holland nicht allein für den Staat lucrativ wäre, sondern auch den vielfachen Beschwerden der theilhaftigen Orte und namentlich Wildeshausens abhelfen würde, ist wohl keine Frage. — Es wird wohl nichts anders übrig bleiben, als wiederholt um eine tägliche Postverbindung mit Bremen dringend anzuhalten und damit nicht nachzulassen, bis man uns endlich „des Schreiens wegen“ erhört.

Wildeshausen, den 26. Juli 1850. R.

Protest.

Gegen den Beschluß unseres Kirchspiels-Ausschusses, statt der so allgemein beliebten, in Vorschlag gebrachten Gebamme aus Hedderwarden eine hiesige Frau an deren Stelle anzunehmen, protestiren hiermit aus anten Gründen sämmtliche Ehefrauen des Kirchspiels Sande.

Anstellungs-Gesuch.

Jemand, der so zu sagen Pech hat und aus seiner bisherigen Carriere verfest zu werden wünscht, sucht eine anderweitige Anstellung als Spion; daß derselbe Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, wird gerne auf Verlangen bezeugt von
 Jos. ... 22. Juli 1850.

Von den Officieren,

welche ihren Abschied verlangt haben, um in die schleswig-holsteinische Armee einzutreten, haben denselben erhalten die Infanterie-Lieutenants Becker II., Hartmann, Geyer, Prott, Starklof und v. Wedderkop. Fünf davon sind, nachdem sie die Entlassung erhalten, zwei Stunden darnach, am 30. Nachts 12 Uhr mit Extrapost abgereist. Der sechste ist ihnen heute (am 31.) Abends 6 Uhr gefolgt. — Mögen sie ihren Beruf erfüllen, den Schleswig-Holsteinern zu ihrem Rechte mitverbelfen und dann glücklich zu uns heimkehren!

Es haben sich nunmehr ziemlich im ganzen Lande Comités oder Vereine gebildet, um für die Schleswig-Holsteiner zu sammeln. Daß es im Lande etwas langsam damit geht, kommt, wie man sagt, daher, daß man die Sache noch als Parteisache betrachtet. Das sollte man nicht thun. Was können die Schleswig-Holsteiner dazu thun, daß uns die sog. Gothaer um so und so viel Jahre betrogen und zurückgesetzt haben! Sie sind jetzt selbst in Verzweiflung darüber und möchten sich über ihre Bornirtheit die Haare ausraufen. Sie sehen nun zu deutlich, daß man sie an der Nase herumgeführt und zum Besten gehabt hat. So muß es allen Halbmenschen gehen! — Das Schlimmste dabei ist, daß wir Alle darunter leiden müssen.

Tivoli-Theater.

Die Vorstellungen des Tivoli-Theaters im Ganzen sind sehr lobenswerth, es wird alles Mögliche gethan, selbst mit pekuniären Opfern, den Anforderungen des Publikums zu genügen, welches auch von denjenigen, die nur einigermaßen ein Urtheil haben, vollkommen anerkannt wird. — So sahen wir am Sonntag, den 21. Juli, „Die sieben Mädchen in Uniform“ mit vieler Präcision aufführen. Besonders zeichnete sich Frau Fürst (Julie) und Fräulein Weidner (Leonore) durch ein leichtes, ungezwungenes Spiel, so wie Fräulein Ballmann (Sophie) durch eine angenehme Stimme und guten Gesangs-Vortrag aus. Herr Fürst als Briquet und Herr Dahm als Sansquartier waren ein paar außerordentlich komische Figuren und ihr Spiel war ganz dem angemessen. In der kleinen Posse „Reich an Liebe“, die an demselben Tage gegeben wurde, waren Herr Reity (Seestern) und Herr Dahm (Böller) ganz vorzüglich. Auch den zweiten Theil von „Der Kurmärker und die Picarde“ sahen wir. Fräulein

Weidner (Marie) entzückte durch ihren graciösen Tanz, so wie durch ihr angenehmes, naives Spiel. — Am vorigen Sonntag (d. 28.) machte leider wieder der Regen eine kleine Störung. Die lebenden Bilder, welche am Schluß bei Beleuchtung gegeben wurden, gefielen so allgemein, daß eine baldige Wiederholung derselben zu erwarten war, und wirklich heute Abend (1. August) auch schon erfolgt ist. — Am Freitag, den 2. August, werden wir eine extraordinary Vorstellung zu besehen haben. Die in der Kunstwelt nicht unruhmsch bekannte Tänzerfamilie Jerwig-Lindor, die Herr Director Fürst für einige Vorstellungen auf seinem Tivoli-Theater gewonnen hat, wird sich am Freitag zuerst in einem Ballet produziren. Wir machen das Publikum hierdurch auf diesen hier selten gebotenen Kunstgenuß aufmerksam.

Tivoli-Theater.

Freitag, den 2. August: Erste Gastdarstellung der Ballettänzer-Gesellschaft Jerwig-Lindor. Aufgeführt wird: Müller und Miller. Lustspiel in 2 Acten von Elm. Hierauf: Emilien's Herzklopfen. Dramatische Scene mit Gesang in 1 Act von B. A. Herrmann.

Sonntag, den 4.: Zweite Gastdarstellung der Ballettänzer-Gesellschaft Jerwig-Lindor. Die Müller, oder: Das nächtliche Rendezvous auf der Leiter. Ballet in 2 Acten. Arrangirt vom Herrn Balletmeister Jerwig-Lindor. Aufgeführt wird: Der Confusionsrath. Lustspiel in 3 Acten von W. Friedrich. In den Zwischen-Acten: Tanz-Diversifissements.

Dienstag, den 6.: Benefiz für Fr. Weidner.
 Th. Fürst, Director.

Kirchliches.

Vom 25. Juli bis 1. Aug. sind in der Oldenb. Gemeinde:

I. Copulirt: 69) Carl Albrecht August Boycken und Antoinette Catharine Marie Lange; 70) Ignaz Boshagen und Petronelle Friederike Louise Schmeiers.

II. Getauft: 243) Ida Caroline Helene Louise Dorothea Eichtenberg, Oldenburg; 244) Helene Hollwege, Bornhorst; 245) Günther Adelbert Conrad Boshen, Oldenburg; 246) Heinrich Friedrich Eduard Paul Röhrsen, Oldenburg; 247) Gesche Helena Warns, Ohmstedt.

III. Beerdigt: 133) Johann Wempe, Ohmstedt, 44 J.; 136) Anna Catharine Bruns, Blohsfeld, 5 Tage; 137) Anna Maria Cäcilia Dhlhoff, Overßen, 17 J.; 138) Carl Hermann Köppens, Oldenburg, 2 J.; 139) Catharina Magdalena Sturm, Oldenburg, 80 J.

Sonntag, den 4. August predigen in der Lambertikirche: Frühpredigt: Herr Cand. Bralle. Anf. 8 Uhr. Hauptpredigt: „Pastor Gröning. „ 9 1/2 „ Nachmittagspr. „ Assistenz-Pred. Gramberg. „ 2 1/2 „

Brieftasche. An — ?!: Kurios! Wir können doch unmöglich die Verantwortung einer Sache übernehmen, von der wir nicht im mindesten wissen, was ihr zu Grunde liegt! Deshalb machen Sie sich künftig keine vergebliche Mühe.

Redacteur: Wilhelm Galberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 6. August 1850.

№ 63.

Beitrag zur Kirchenkasse in der Pfarrgemeinde Oldenburg.

Nach dem Staatsgrundgesetz Art. 75. ist jeder Religionsgenossenschaft überlassen, die Aufbringung der Ausgaben und Leistungen zu ihrem Zwecke selbst zu ordnen.

Die evangelische Kirche will nach Art. 126. ihrer Verfassung die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden durch ein der nächsten Landessynode vorzulegendes Gesetz regeln. Einstweilen soll aber für die bisherigen Lasten (nur die als neue Ausgaben anzusehende Ablösung der Stolgebühren und die Beiträge zur Central-Kirchenkasse sind ausgenommen) der in jeder Gemeinde übliche Beitragsfuß beibehalten bleiben, jedoch unter nachbargleicher Zuziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten.

Nach dieser Bestimmung muß nun auch in der Pfarrgemeinde Oldenburg der bestehende Beitragsfuß einstweilen beibehalten werden. In dieser Gemeinde ist der Beitragsfuß verschieden. Die Stadt steuerte zur Kirchenkasse durch eine indirekte Abgabe (Consumtionsabgabe, Detroi), die Landgemeinde vom Grundbesitz nach dem Fuße der additionellen Contribution. Für den letzteren Gemeintheil soll dieser Beitragsfuß beibehalten, dagegen für die Stadt nach dem Vorschlage des Kirchenraths und des Ausschusses der Kirchengemeinde und der auf den 19. Juli berufenen gewesenen Gemeindeversammlung einstweilen der Beitragsfuß, wie solcher für die Armenbeiträge besteht, eingeführt werden.

Müßte die Frage nach einem neuen Beitragsfuß an die Gemeinde herantreten, wir würden dem Vorschlage des Kirchenraths und Ausschusses unbedingt das Wort reden. Denn wir haben einstweilen keinen vernünftigeren Steuerfuß als den beim Armenwesen eingeführten — nach Vermögen und Einkommen. Und einen ganz neuen einzuführen, empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil es

sich hier nur um ein Provisorium handelt bis zur allgemeinen Regelung der Kirchensteuern durch das bald zu erwartende Kirchengesetz.

Aber wir haben einen Beitragsfuß für die Kirchensteuer der Stadt. Jedermann weiß, daß der städtische Theil der Gemeinde Oldenburg seit 25 Jahren seine Kirchensteuer durch die Abgabe von Fleisch und Feuerung (Detroi) bezahlt hat. Diese Steuer besteht auch noch wie vor und wir dürfen deshalb fragen: warum soll für die Kirchensteuer ein neuer Beitragsfuß eingeführt werden?

Freilich, sagt man, die Detroi ist eine Einnahme der Stadt (der weltlichen Gemeinde). Das ist sie aber vom Anfange an nur zum Theil gewesen, zum andern Theil war sie Einnahme der Kirche. Nach dem Gesetze vom 10. Januar 1825 ist sie eingeführt „zum Besten unserer Stadt Oldenburg und lediglich zur Erleichterung der Pflichten in der Aufbringung der Beiträge zur Bestreitung verschiedener bei derselben vorkommenden Ausgaben und zur Deckung vorhandener Schulden“ zc.

Daraus ist nicht herauszulesen, daß sie aufgelegt ist, um der Stadtkasse eine Einnahme zu verschaffen, aber ausdrücklich ist gesagt, daß sie zur Erleichterung der Pflichten in der Aufbringung der Beiträge, nicht etwa zur Stadtkasse, sondern zur Bestreitung verschiedener, also sowohl weltlicher als kirchlicher Ausgaben, die bei der Stadt vorkommen, dienen soll. Daß die Kirche ein Recht an der Detroi hat, kann nicht in Frage gestellt werden. Sie ist im Besitze dieses Rechts gewesen, so lange die Detroi besteht und jeder Zweifel muß schwinden, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber, der sie eingeführt hat, seit 25 Jahren alljährlich der Kirche ihren Theil daran ausdrücklich zugewiesen hat. Ob die Kirchengemeinde nun dieses Recht aufgeben, ob sie einen anderen Beitragsfuß als den in der Consumtionsabgabe bestehenden für die Kirchensteuer der Stadt einführen